

## **Beschluss**

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 26. Juni 2019

### **§ 138**

#### **Änderung der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen**

(Berichte Regierungsrat, 19.2.2019; Kommission Gesundheit und Soziales, 20.3.2019)

#### **Eintreten**

*Yvonne Carrara*, Mollis, Kommissionspräsidentin, beantragt Zustimmung zum regierungsrätlichen Antrag. – Die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 20. September 2002 regelt die Finanzierungsmodalitäten, wenn Personen in sozialen Einrichtungen ausserhalb des Kantons Glarus untergebracht sind. Im Vorstand des Konkordates ist der Kanton Glarus mit Frau Landesstatthalter Marianne Lienhard vertreten. Im November 2018 beschloss die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren eine Teilrevision der Vereinbarung. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen den Bereich A, stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Bei den Änderungen in den Artikeln 2 und 5 handelt es sich um den Nachvollzug von übergeordnetem Recht. In Artikel 2 wird die Leistungsabgeltung neu mit dem Jugendstrafrecht harmonisiert, indem das Alter von 22 auf 25 Jahre erhöht wird. In Artikel 5 wird die Kostenübernahmegarantie geregelt, wenn jemand aufgrund seines Aufenthaltes in einer Institution seinen zivilrechtlichen Wohnsitz dort begründet. Die Anpassung ist aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung notwendig. – In der Kommission wurden die Auswirkungen der Vereinbarungsänderung intensiv diskutiert. Die finanziellen Auswirkungen können im Moment nicht beziffert werden. Die Praxis wird Klärung bringen. Es ist aber zu betonen, dass diese Vereinbarung für den Kanton Glarus wichtig ist. Sie verschafft diesem nicht nur den Zugang zu einer Vielzahl von Angeboten. Die Vereinbarung entbindet den Kanton Glarus auch von der Pflicht, solche kostenintensiven Angebote selbst anzubieten. Das Departement Volkswirtschaft und Inneres hat die Fragen der Kommission offen beantwortet und erklärt, wie die Vereinbarung umgesetzt wird. Dem bestehenden Konkordat sind alle Kantone sowie das Fürstentum Liechtenstein beigetreten. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass auch die vorliegenden Änderungen breite Akzeptanz finden werden. – Die Kommission stellt fest, dass der Landrat die Teilrevision nur als Ganzes annehmen oder ablehnen kann. Er kann hingegen keine Anpassungen daran vornehmen. Es wurde deshalb diskutiert, ob eine solche Vorlage tatsächlich in einer Kommission behandelt werden muss. Die Sitzung lohnte sich jedoch; die Kommission konnte Fragen stellen und erhielt einen Einblick. Sie konnte ihre Aufgabe wahrnehmen. Dazu ist sie da. – Zu danken ist Frau Landesstatthalter Marianne Lienhard, Hans Jörg Riem, Leiter der Fachstelle Heimwesen, Walter Züger, Departementssekretär, und den Kommissionsmitgliedern für die konstruktive Zusammenarbeit.

*Franz Landolt*, Näfels, Kommissionsmitglied, spricht sich namens der BDP/GLP-Fraktion für Zustimmung zur unveränderten Vorlage aus. – Die Gesetzgebung des Bundes lässt keinen grossen Spielraum. Dennoch war die Kommissionssitzung zwar kurz, aber sehr interessant und lehrreich. Sie lohnte sich.

Frau Landesstatthalter *Marianne Lienhard* beantragt Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates. – Die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen regelt die Finanzierungsmodalitäten bei der Unterbringung von Personen in ausserkantonalen Einrichtungen. Mit den Änderungen wird vor allem Bundesrecht nachvollzogen. Sie schaffen Klarheit bei Streitigkeiten zwischen Kantonen. Es kam in der Vergangenheit immer mal wieder die Frage auf, welcher Kanton für die Finanzierung einer Unterbringung zuständig sei. – Dank gebührt der Kommission unter der Leitung von Landrätin Yvonne Carrara für die interessanten Diskussionen über dieses komplexe Thema.

### **Detailberatung**

Das Wort wird nicht verlangt.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.